

Satzung

gern. Beschluss der Generalversammlung des SYC vom 01.03.2019

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Schilkseer Yacht-Club e.V. hat seinen Sitz in Kiel-Schilksee

(Abkürzung: SYC).

(2) Der Schilkseer Yacht-Club e.V. führt nachstehend beschriebenen Stander:

Blauer Untergrund, der rundherum weiß eingefasst ist, mit drei Dreiecken, die Segel darstellen. Das mittlere Segel ist rot, die beiden anderen weiß.

Der Vereinsstander darf nur nach Bestätigung der Mitgliedschaft geführt werden.

(3) Der SYC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch sportliche und seglerische Betätigung seiner Mitglieder sowie die Ausbildung der Jugend im Segeln.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SYC handelt frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen und spricht sich dabei für ein demokratisches pluralistisches Vereinsleben ohne Ausgrenzungen oder Herabwürdigungen aus rassistischen oder sexistischen Erwägungen aus.

§ 2 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der SYC setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) ordentlichen Anschlussmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) passiven Mitgliedern

(2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um den SYC in einer Generalversammlung auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Eine Aussprache über den Antrag ist nicht zulässig.

(3) Wer dem SYC als Mitglied beizutreten wünscht, hat seine Aufnahme beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Beratung.

(4) Ordentliche Anschlussmitglieder sind der/die Ehepartner/in oder der/die nichteheliche Lebenspartner/in, wenn einer der Partner bereits ordentliches Mitglied ist und eine ordentliche Anschlussmitgliedschaft beantragt wurde.

(5) Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie wie ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

(6) Der Austritt aus dem SYC kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr bleibt bestehen. Alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen mit Ende des Kalenderjahres der Austrittserklärung.

(7) Wer die ihm als Mitglied des SYC obliegenden Pflichten gröblich verletzt, insbesondere gegen die Interessen des Clubs handelt, in grober Weise gegen die Satzung oder sonstige Vorschriften verstößt oder die ihm nach § 3 b der Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seitens des Schatzmeisters mit seinen Beitrags- bzw. sonstigen Zahlungen an den SYC im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

(8) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss erhält das Mitglied in einer Vorstandssitzung rechtliches Gehör. Es kann sich in dieser Sitzung von einem anderen Mitglied begleiten lassen.

Gegen eine Ausschluss-Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen zu. Falls hierin gegensätzliche Auffassung zwischen Vorstand und Ehrenrat besteht, entscheidet die Generalversammlung.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3a - Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen des SYC teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen sowie den Vereinsstander/die Clubabzeichen zu führen.

Das passive Wahlrecht kann nur von ordentlichen Mitgliedern, ordentlichen Anschlussmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden.

(2) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Annahme von Ämtern oder besonderen Verpflichtungen sind sie befreit, ebenso von der Beitragszahlung.

(3) Ordentliche Mitglieder, ordentliche Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Generalversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 3b - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und die Ehre des Clubs zu wahren und die Interessen des SYC nach besten Kräften zu fördern, insbesondere regelmäßig an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, die durch die Wahl anfallenden Ämter anzunehmen -falls nicht besonders triftige Gründe entgegenstehen – und vom Vorstand für notwendig erachtete besondere Aufgaben zu übernehmen.

§ 4 - Organe¹

Die Organe des SYC sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) der Ehrenrat
- d) die Kassenprüfer.

§ 4a - Vorstand

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen alle Personen m/w/d, die damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen werden.

(1) Mitglieder des Vorstandes sind

a) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Presse- und der Schriftwart, der Jugendwart und der Takelmeister

b) Der Jugendsprecher

zu a): Die Mitglieder des Vorstandes zu a) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Neuwahlen sind so vorzunehmen, dass jährlich höchstens 2 Mitglieder des Vorstandes ausscheiden. Sie finden in folgender Reihenfolge statt:

im 1. Jahr der 1. Vorsitzende und der Presse- und Schriftwart,

im 2. Jahr der 2. Vorsitzende und der Takelmeister,

im 3. Jahr der Schatzmeister und der Jugendwart.

Wiederwahl ist zulässig.

zu b): Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung des SYC gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, muss eine Ersatzwahl erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstand hat den SYC im sportlichen Geist zu leiten. Er stellt die Tagesordnung für die Versammlungen auf und erlässt die erforderlichen Bekanntmachungen.

(3) Sofern es notwendig erscheint, beruft der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mind. 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Sitzung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. ggf. der 2. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4b - Generalversammlung

(1) Jedes Jahr soll spätestens bis Ende April die Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (2) In der Generalversammlung sind u. a. folgende Punkte zu erledigen:
Jahresbericht über das vergangene Clubjahr, Bericht des Schatzmeisters und der Prüfer, Erteilung der Entlastung für Schatzmeister und Vorstand, turnusmäßige Neuwahlen, Festsetzung des Jahresprogrammes. Das Geschäftsjahr des Clubs stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- (3) In dringenden Fällen ist der 1. Vorsitzende berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ebenso muss der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks eine solche einberufen.
- (4) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben erfolgen. Soweit Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, genügt die Übersendung an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse in elektronischer Form.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit durch Handzeichen - auf Antrag durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- (7) Vorschläge zur Satzungsänderung können durch den Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der beabsichtigten Änderung acht Tage vor der Generalversammlung eingebracht werden und müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Annahme gelangen.
- (8) Mitgliederversammlungen können von Fall zu Fall vom Vorstand einberufen werden. Über den Verlauf ist ebenfalls Protokoll zu führen.

§ 4c- Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Weitere 3 sind stellvertretend zu wählen. Diese werden im Falle der Verhinderung oder Befangenheit von Ehrenratsmitgliedern tätig.

Alle Mitglieder des Ehrenrates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Ehrenrat wird tätig zur Entscheidung über Berufungen gegen Clubausschlüsse und allgemeine Schlichtungen.

(3) Alle Anträge auf Einberufung des Ehrenrates werden dem Schriftwart zugeleitet, der die Einberufung veranlasst.

(4) Vor der Entscheidung des Ehrenrates hat dieser den bzw. die Betroffenen persönlich anzuhören. Dabei kann das betroffene Mitglied sich von einem anderen Mitglied begleiten lassen. Der Ehrenrat kann eine schriftliche Erklärung von den Beteiligten hierzu erbitten. Der Beschluss des Ehrenrates ist schriftlich dem Vorstand und den Betroffenen zuzustellen.

§ 4d - Kassenprüfer

(1) Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des SYC zu überwachen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 - Beiträge

(1) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt und gelten bis zu ihrer Neufestsetzung. Weiteres regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs keine Erstattung der Aufnahmegebühr oder der geleisteten Beiträge.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Jugendabteilung im SYC

(1) Die Jugendabteilung des SYC besteht aus den jugendlichen Mitgliedern gemäß §2 (5) dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Jugendordnung. Über die Höhe der ihr zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zufließenden Mittel entscheidet

der Vorstand.

(2) Die Jugendordnung wird vom Vorstand genehmigt.

(3) Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung des SYC gewählt. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes.

§ 7 - Auflösung

(1) Die Auflösung des SYC kann nur auf Antrag des Vorstandes oder 2/3 der ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, deren Anberaumung und Zweck jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen ist, durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das bei der Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Schilkseer Yacht-Clubs verfällt für Zwecke der Lebensrettung aus Seenot der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 8 - Datenschutz

Der SYC verpflichtet sich, die gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Kiel, den 01.03.2019